

## Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung (Änderung)

(vom 11. Dezember 1996)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung vom 17. April 1991 werden wie folgt geändert:

Zuständigkeiten

§ 2. Für Beamte der Klassen 1 bis 23 obliegen der Direktion als Wahl- oder Aufsichtsbehörde:

lit. a bis d unverändert;

e) die Beförderung und die Aufhebung einer Beförderung;

lit. f unverändert;

g) Anordnungen über den Stufenaufstieg im Rahmen der Beschlüsse des Regierungsrates;

lit. h unverändert.

Für Beamte der Klassen 24 bis 29 ist die Direktion zuständig für Änderungen des Beschäftigungsgrades, Anordnungen über den Stufenaufstieg, Beförderungen und deren Aufhebung sowie für die Gewährung von Zulagen.

Die Direktionen können ihre Zuständigkeiten gemäss Abs.1 ganz oder teilweise an die Ämter, Abteilungen und Betriebe delegieren.

Für die Gewährung von Zulagen gemäss §§ 33 Abs. 1 und 34 BVO ist das Einvernehmen mit dem Personalamt erforderlich.

b. Klassen-  
rahmen

§ 34. Die zur Festsetzung des Stellenplanes zuständige Instanz kann ausnahmsweise im Stellenplan für eine Stelle einen Rahmen von höchstens drei Einreihungsklassen in höchstens zwei verschiedenen Richtpositionen festlegen. Dies gilt namentlich

lit. a bis c unverändert.

In den Fällen nach Abs.1 bestimmt die zur Festsetzung der Stellenpläne zuständige Instanz nach § 33 die jeweilige Einreihungsklasse. Deren Neufestsetzung setzt eine entsprechende Änderung des Arbeitswertes voraus.

§ 35. Die Direktionen oder mit deren Ermächtigung die Ämter, Abteilungen und Betriebe erlassen für alle Stellen in ihrem Bereich Stellenbeschreibungen. Diese dienen der Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Stellen und bilden ein Hilfsmittel zur Einreihung.

Stellen-  
beschreibungen

Abs. 2 unverändert.

§ 36. Der Stellenplan wird in der Regel pro Amt, Abteilung oder Betrieb festgesetzt.

Stellenplan  
a. Grundsatz,  
Inhalt

Der Stellenplan enthält:

- a) die Anzahl der Stellen und deren prozentualen Umfang;
- b) die Zuordnung jeder Stelle zu einer Richtposition und Besoldungsklasse gemäss dem Einreihungsplan;
- c) die Gesamtpunktezahl gemäss § 38.

Der Stellenplan kann weitere Informationen, insbesondere die Richtposition präzisierende Funktionsbezeichnungen, enthalten.

Die Stellenpläne werden periodisch überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.

§ 37. Die Direktionen sind zuständig zur Festsetzung, Änderung und Ergänzung der Stellenpläne.

b. Festsetzung

Der Regierungsrat kann sich die Festsetzung von Stellenplänen ganz oder teilweise vorbehalten.

Die Direktionen können ihre Ämter, Abteilungen und Betriebe ermächtigen, den Stellenplan ganz oder teilweise selbständig festzusetzen oder innerhalb desselben Stellen zu verschieben, umzuwandeln oder die organisatorische Gliederung zu ändern.

§ 38. Der Regierungsrat oder die Direktion können eine Gesamtpunktezahl für die Stellen vorgeben, die ohne ihre Genehmigung im Durchschnitt über ein Jahr nicht überschritten werden darf. Die Gesamtpunktezahl kann auch nur für einzelne Bereiche festgesetzt werden.

c. Gesamt-  
punktezahl der  
Stellen, weitere  
Vorgaben

Die Gesamtpunktezahl entspricht der Summe der Punkte pro Stelle. Die Punktezahl pro Stelle entspricht deren Einreihungsklasse, bei Klassenrahmen deren oberster Klasse.

Die Verschiebung von Stellen zwischen Ämtern, Abteilungen oder Betrieben derselben Direktion bedarf deren Zustimmung. Die Schaffung neuer Stellen, die eine finanzielle Mehrbelastung bewirken, bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat oder die Direktion können weitere Vorgaben und Auflagen für den Stellenplan festsetzen.

d. Bearbeitung  
der Stellenpläne

§ 39. Die Direktionen gewährleisten den Überblick über die Stellenpläne und deren Auslastung.

Die Direktionen bearbeiten die Stellenpläne mittels des zentralen EDV-Programmes oder auf dezentralen Personaldatenbewirtschaftungs-Systemen. Sie können diese Aufgabe an ihre Ämter, Abteilungen und Betriebe delegieren.

Die Personalkommission erlässt Weisungen zur Gestaltung und Bearbeitung der Stellenpläne.

e. Zuständigkeit  
zur Einreichung,  
Verfahren

§ 39 a. Stellen bis Klasse 23 BVO werden von der zur Festsetzung des Stellenplanes zuständigen Instanz eingereicht.

Die Einreichung ist gemäss § 21 BVO und § 33 dieser Verordnung zu begründen und mit den zu ihrer Überprüfung notwendigen Unterlagen, insbesondere der Stellenbeschreibung, zu dokumentieren.

Das Personalamt berät und unterstützt die zuständigen Stellen. Einreichungen ab Klasse 13, die durch den Einreichungsplan und die Richtpositionsumschreibungen nicht eindeutig bestimmt sind, sowie Klassenrahmen und Zweifelsfälle sind dem Personalamt vorgängig zur Begutachtung vorzulegen. Es kann die notwendigen Unterlagen verlangen und bei Uneinigkeit das Geschäft der Personalkommission vorlegen.

Das Personalamt begutachtet ferner die Stellenpläne, Einreichungen, Stellenschaffungen und Änderungen von Gesamtpunktezahlen, die der Regierungsrat beschliesst.

f. Aufsicht über  
die Stellenpläne

§ 39 b. Die Direktion regelt die interne Aufsicht über die Stellenpläne. Sie erstattet der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates periodisch Bericht über die Stellenpläne und deren Auslastung.

Das Personalamt wertet die Berichte zuhanden des Regierungsrates aus. Es überwacht die Einreichungsordnung und Entwicklung der Personalbestände durch Auswertungen des zentralen Personalinformationssystems und periodische Einsichtnahme in die Stellenpläne in Zusammenarbeit mit den Direktionen.

Das Personalamt führt Kontrolle über Vorgaben und Änderungen, die der Regierungsrat festsetzt oder genehmigt, sowie über die Verschiebung von Stellen zwischen Direktionen.

§ 43 wird aufgehoben.

§ 55. Der Aufstieg zum ersten Maximum kann pro Schritt bei sehr guter Qualifikation durch Gewährung von bis zu zwei, bei vorzüglicher Qualifikation von bis zu drei zusätzlichen Erfahrungsstufen verkürzt werden. Zusätzliche Stufen setzen eine Mitarbeiterbeurteilung voraus.

b. Zeitlich verkürzter Aufstieg zum ersten Maximum

§ 56 Abs. 1 bis 3 unverändert.

Der Aufstieg zum zweiten Maximum kann durch Gewährung von bis zu zwei zusätzlichen Leistungsstufen pro Schritt verkürzt werden.

c. Beförderung in die Leistungsstufen, Aufstieg zum zweiten Maximum

§ 127. Abs. 1 unverändert.

Die Beschäftigung von Personal über die Vollendung des 65. Altersjahres hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für Personen, die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählt werden. Ausnahmen sind besonders zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Personalkommission.

Altersrücktritt, Beschäftigung über die Altersgrenze hinaus

§ 131 Abs. 1. Das Personalamt

lit. a und b unverändert;

c) koordiniert zusammen mit der Finanzverwaltung die Budgetierung und Rechnungslegung des Personalaufwandes und erstellt die Personal- und Besoldungsstatistik;

d) betreut zusammen mit dem Amt für Informatikdienste das zentrale Personalinformationssystem sowie die zentrale Besoldungsverarbeitung und koordiniert die Tätigkeit der dezentralen Zahlstellen;

lit. e wird aufgehoben;

lit. f bis i werden lit. e bis h;

lit. k wird aufgehoben;

lit. l und m werden lit. i und k.

Abs. 2 und 3 unverändert

b. Aufgaben im einzelnen

§ 131 a. Die Direktionen und Dienststellen stellen dem Personalamt Verfügungskopien von Nichtwiederwahlen und Entlassungen aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer sowie von Bewilligungen von Nebenbeschäftigungen und von öffentlichen Ämtern zu.

c. Kontrolle, Dokumentation, Personalcontrolling

Zur Kontrolle der einheitlichen Anwendung des Personalrechts sowie im Rahmen des Personalcontrollings der Gesamtverwaltung kann das Personalamt Auswertungen im zentralen Personalinformationssystem durchführen.

Stellt das Personalamt Verletzungen personalrechtlicher Bestimmungen fest, orientiert es die vorgesetzte Direktion und holt bei Bedarf

deren Stellungnahme ein. Bei Uneinigkeit erstattet es der Personalkommission Bericht. Es berichtet regelmässig der Finanzdirektion zuhanden des Regierungsrates über die Einhaltung der personalrechtlichen Bestimmungen.

Das Personalamt unterstützt die Organe der Finanzkontrolle bei der Revision der Personalgeschäfte. Es arbeitet mit ihnen zusammen und wird in Rechtsfragen und Zweifelsfällen beigezogen.

Verfahren  
der Personal-  
geschäfte

§ 132 b. Die Personalkommission erlässt Weisungen für das Verfahren der Personalanträge an den Regierungsrat und der Verfügungen der Direktionen, Ämter, Abteilungen und Betriebe.

II. Diese Änderungen treten am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Hofmann	Husi